

1646

Montag, 11. September 1950

Wirtschaftsverhandlungen mit  
den Niederlanden und Indonesien.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 5. September 1950.

Das Volkswirtschaftsdepartement teilt mit:

## I.

Ueber die Verhandlungen mit den Niederlanden, die zum Handelsabkommen vom 21. Oktober 1949 - mit Rücksicht auf die Folgen der Guldenabwertung abgeändert und ergänzt durch den Briefwechsel vom 21. Oktober 1949 - führten, haben wir Ihnen am 2. September 1949 berichtet. Das am 30. September 1950 ablaufende Handelsabkommen hat die in es gesetzten Erwartungen leider nur zum Teil erfüllt. So konnten insbesondere nur 72% der schweizerischen Ausfuhrkontingente freigegeben werden, wodurch der Zahlungsverkehr praktisch im Gleichgewicht gehalten werden konnte und Holland weitere Goldabgaben erspart wurden.

## II.

An den vom 19. - 28. August 1950 in Bern geführten Wirtschaftsverhandlungen nahmen erstmals auch zwei Vertreter der Republik Indonesien teil. Die Verhandlungen bezweckten in erster Linie die Regelung des Waren- und Reiseverkehrs für die Zeit nach dem 30. September 1950; sie waren beherrscht vom bevorstehenden Inkrafttreten der Europäischen Zahlungsunion und vom wahrscheinlichen Beitritt der Schweiz, der zur Folge hätte, dass die vorerst nur provisorische und vertrauliche holländische Waren-Freiliste sowie die Bestimmungen über die Liberalisierung des Tourismus auch auf die Schweiz Anwendung fänden. Diese Perspektiven eröffnen ganz neue Möglichkeiten für unsern Verkehr mit Holland, der nicht mehr unter dem Zwang einer ausgeglichenen Zahlungsbilanz stehen müsste, und die holländischen Unterhändler zeigten sich denn auch im allgemeinen von einer bis jetzt sehr vermissten liberalen Seite.

Zu prüfen war vorerst, ob es zweckmässig sei, bis zur Abklärung der im Zusammenhang mit der Europäischen Zahlungsunion noch offenen Fragen das Handelsabkommen bloss für einige Monate zu verlängern, oder aber ein neues Abkommen mit Warenlisten für ein Jahr abzuschliessen. Man entschloss sich für die zweite Alternative, indem man sich für die beiden möglichen Fälle, das Wirksamwerden oder das Nicht-Wirksamwerden der Europäischen Zahlungsunion für die Schweiz, vorsah. Ferner war die Möglichkeit zu berücksichtigen, dass die Beschlüsse der OECE mit Bezug auf den nicht liberalisierten Teil des Warenverkehrs die Freiheit einer bilateralen Regelung mit Holland beschneiden könnten.

Diese Ueberlegungen führten dazu, dass man zwar Warenlisten für ein Jahr ab 1. Oktober 1950 und nur für den nicht-



- 2 -

liberalisierten Teil des Warenverkehrs aufstellte, jedoch vorsah, davon vorerst lediglich anteilmässige Beträge für die ersten 4 Monate (1. Oktober 1950 - 31. Januar 1951) freizugeben, um dann nötigenfalls eine Anpassung an die OECE-Beschlüsse vornehmen zu können. Sollte die Europäische Zahlungsunion und damit die Liberalisierung des Warenverkehrs für Holland und/oder die Schweiz auf 1. Oktober 1950 nicht wirksam werden, so kann schon vor Ablauf der ersten 4 Monate für die Kontingente der nicht-liberalisierten Waren eine Anpassung erfolgen, während für die liberalisierten Waren, für welche keine neuen Kontingente mehr festgesetzt wurden, vorläufig ein Drittel der alten Kontingente der Listen A II und B II zur Verfügung gestellt würde. Der Nicht-Beitritt der Schweiz zur Europäischen Zahlungsunion hätte zur Folge, dass sich unser Verkehr mit Holland wieder im engen Rahmen einer ausgeglichenen Zahlungsbilanz abwickeln müsste.

Die Regelung für den Tourismus stellt für weitere 6 Monate auf den bisherigen Zustand ab und sieht auf den Zeitpunkt des Beitritts der Schweiz zur Europäischen Zahlungsunion den Wegfall jeder Diskriminierung vor. Holland beabsichtigt, eine minimale Kopfquote von ca. 400 Gulden (Gegenwert von 100 Dollar bzw. 35 Pfund Sterling) freizugeben (für Kinder unter 15 Jahren die Hälfte), was für die Schweiz zweifellos eine fühlbare und sehr willkommene Verbesserung ergäbe.

### III.

Mit Indonesien konnte vorläufig nur eine Regelung für die 3 Monate vom 1. Oktober - 31. Dezember 1950 getroffen werden. Die schweizerische Ausfuhr wickelt sich im Rahmen der in der Liste C aufgeführten Kontingente ab, während die Schweiz eine generelle Zusage für die liberale Behandlung der Einfuhr aus Indonesien machte. Die Indonesier wollten sich für die Zeit ab 1. Januar 1951 noch nicht binden, da die Beschlüsse der bevorstehenden Ministerkonferenz mit Holland dazu führen könnten, dass sich die Wege der beiden Staatswesen völlig scheiden und wir fortan mit Holland und Indonesien auch formell getrennt verhandeln müssten. So übergaben wir denn den Indonesiern eine Liste mit unsern Exportwünschen für ein Jahr ab 1. Januar 1951 zur Prüfung. Vorgesehen sind Verhandlungen noch vor Ablauf dieses Jahres. Es zeigte sich bei den beiden indonesischen Unterhändlern bereits deutlich die Tendenz, die bisher über Holland der Schweiz gegenüber eingegangenen Verpflichtungen zu negieren und nur gerade diejenigen schweizerischen Erzeugnisse beziehen zu wollen, die für Indonesien von wesentlichem Interesse sind.

Der Zahlungsverkehr wickelt sich technisch weiterhin auf der Basis des schweizerisch-holländischen Zahlungsabkommens vom 24. Oktober 1945 über die Nederlandsche Bank in Amsterdam und die Javasche Bank in Djakarta ab; Indonesien wird für seine Bezüge aus der Schweiz über diejenige Summe von Schweizerfranken verfügen können, die es sich durch seine Exporte nach der Schweiz

- 3 -

erwirbt. Es steht fest, dass Indonesien bei der Europäischen Zahlungsunion nicht mitmachen wird. Somit bleibt auch unser Warenverkehr mit diesem neuen Staatswesen von der Liberalisierung ausgeschlossen.

## IV.

Der Zahlungsverkehr mit Holland und seinen überseeischen Gebieten stellte erstmals keine Probleme zur Diskussion, da man im Hinblick auf das bevorstehende Inkrafttreten der Europäischen Zahlungsunion und den sehr wahrscheinlichen Beitritt Hollands und der Schweiz nicht mehr einen ausgeglichenen Verkehr zu budgetieren brauchte.

Die Kreditbeanspruchung zeigt folgendes Bild: Der 50-Millionen-Bankencredit wurde bis auf einen Restbetrag von rund 3,6 Millionen Fr aus dem Ergebnis der im März 1950 in der Schweiz aufgelegten 50-Millionen-Anleihe des Königreichs der Niederlande zurückbezahlt. Der Restbetrag ist bis zum 25. Oktober 1950 rückzahlbar. Der Bundescredit (sog. "Swing") von 42,2 Millionen Franken ist unbenützt. Holland besitzt vielmehr gegenüber der Schweiz zurzeit einen Aktivsaldo von ca. 5,5 Millionen Fr. Auch der Generalsaldo des Zahlungsverkehrs dürfte gegenwärtig einen Ueberschuss zugunsten Hollands in ungefähr der gleichen Höhe aufweisen.

Das Zahlungsabkommen vom 24. Oktober 1945 hat sich mangels Kündigung automatisch um ein weiteres Jahr, d.h. bis zum 24. Oktober 1951, verlängert.

## V.

Die Vereinbarungen konnten vorläufig erst durch den zurzeit für Verhandlungen in Frankfurt a/Main weilenden Chef der schweizerischen Delegation paraphiert werden, da Holland nach dem offiziellen Abschluss der Verhandlungen noch tagelang eine ganze Reihe von Abänderungs- und Ergänzungsanträgen stellte, deren Entgegennahme und Prüfung nicht wohl abgelehnt werden konnte, da sie die Folge einer mangelhaften Vorbereitung der holländischen Delegation für ein neues Jahresabkommen waren. Die holländischen Unterhändler kamen nämlich mit dem Auftrage nach Bern, lediglich eine Verlängerung des laufenden Abkommens um 3 Monate zu diskutieren; sie liessen sich dann aber überzeugen, dass es verhandlungstechnisch ökonomischer war, eine anpassungsfähige Jahresregelung für die Zeit ab 1. Oktober 1950 zu treffen, wodurch auch die allfällige Entstehung eines Vakuums auf Ende des Jahres verhindert werden konnte.

Die Vereinbarungen bestehen aus den beiliegenden 18 Dokumenten; sie sollen nach ihrer Genehmigung durch die drei Regierungen unterzeichnet und auf 1. Oktober 1950 in Kraft gesetzt werden. Zur Veröffentlichung bestimmt sind einzig die drei Warenlisten A III, B III und C.

- 4 -

Auf Grund der vorstehenden Darlegungen wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

1. Von diesem Bericht und seinen Anlagen wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Die getroffenen Vereinbarungen werden nach ihrer Genehmigung durch die niederländische und die indonesische Regierung auf 1. Oktober 1950 in Kraft gesetzt.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Vorsteher, Generalsekretariat, Handelsabteilung, 10 Expl.), an das Politische Departement (6 Expl.) sowie an das Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

*Ch. Osu*